



Statuten Langnauer Natur- und Vogelschutz/BirdLife Langnau

Organe	Artikel 8 Organe des Vereins sind: a) Hauptversammlung b) Vorstand c) 2 Rechnungsrevisorinnen / -revisoren d) Kommissionen
Amtsdauer	Die Amtszeit des Vorstandes, der Revisorinnen oder Revisoren sowie der Kommissionsmitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
HV Termin	Artikel 9 Jährlich hat eine ordentliche Hauptversammlung in der ersten Hälfte des Kalenderjahres stattzufinden. Ausserordentliche Hauptversammlungen sind durch den Vorstand oder auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung mit der Traktandenliste hat mindestens 3 Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.
HV Zuständigkeit	Artikel 10 Die Hauptversammlung ist zuständig für: a) Genehmigung des Protokolls der letzten HV b) Genehmigung des Jahresberichtes der Präsidentin oder des Präsidenten c) Genehmigung der Jahresrechnung d) Genehmigung des Budgets e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge f) Wahlen g) weitere traktandierte Geschäfte
Anträge, Fristen	Artikel 11 Anträge an die Hauptversammlung sind bis spätestens 31. Dezember der Präsidentin oder dem Präsidenten einzureichen. Jeder eingereichte Antrag muss auf der Traktandenliste aufgeführt werden.
Vorstand	Artikel 12 Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen: Präsidentin/Präsident, Vizepräsidentin/Vizepräsident, Sekretärin/Sekretär, Kassierin/Kassier und höchstens fünf weitere Mitglieder. Der Vorstand konstituiert sich mit



Statuten Langnauer Natur- und Vogelschutz/BirdLife Langnau

Name und Sitz	Artikel 1 Unter dem Namen Langnauer Natur- und Vogelschutz (LVS)/Verein für Natur - und Vogelschutz in der Gemeinde Langnau oder BirdLife Langnau besteht ein Verein gemäss Art. 60ff ZGB mit Sitz in Langnau.
Zugehörigkeit	Artikel 2 Der Langnauer Natur- und Vogelschutz ist eine Sektion des Berner Vogelschutzes (BVS) oder BirdLife Bern.
Zweck	Artikel 3 Der LVS bezweckt den Schutz, die Pflege und die Erweiterung der natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen, Pflanzen und Tieren, speziell der Vogelwelt in der Gemeinde Langnau und deren Umgebung.
Mitglieder	Artikel 4 Der LVS bietet die folgenden Mitgliederkategorien an: a) Ehepaare b) Familien c) Einzelmitglieder d) Jungmitglieder (Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr) e) Firmenmitglieder f) Gönner Artikel 5 Jedes Mitglied hat den jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten.
Aufnahme	Artikel 6 Die Anmeldung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Anmeldung. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der Aufnahme durch den Vorstand.
Austritt	Artikel 7 Austrittsgesuche sind schriftlich an die Präsidentin oder den Präsidenten zu richten und werden vom Vorstand behandelt. Austritte können auf den 31. Dezember erfolgen.



Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten selbst.

Rechnungsführung

Artikel 13

Die Kassierin oder der Kassier führt die Vereinskasse.

Die abgeschlossene Jahresrechnung ist dem Vorstand bis spätestens 15. Januar vorzulegen.

Die Rechnung beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Haftung

Artikel 14

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Eine solidarische Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Statutenänderung

Artikel 15

Für die Statutenänderung und die Auflösung des Vereins ist die Hauptversammlung zuständig. Für Entscheide ist eine Zweidrittelsmehrheit der Anwesenden notwendig.

Gesetzliche Vorschriften

Artikel 16

Im Falle einer Auflösung ist das Vereinsvermögen BirdLife Schweiz oder einer zweckverwandten Organisation zu übergeben.

In allen Fällen, in denen diese Statuten keine besonderen Bestimmungen enthalten, kommt das ZGB zur Anwendung.

Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 21. Juni 1990 genehmigt und an den Hauptversammlungen vom 26. Februar 1999 und April 2021 (schriftlich) abgeändert und ergänzt. Sie treten sofort in Kraft

Langnau, 31. Mai 2021

Tagespräsident
Dominik Hofer

Sekretärin
Ginette Brunner